

Satzung

Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 16. November 2012]

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Petterweiler Spielgruppe mit dem Sitz in Karben - Petterweil.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Verein soll in das Register eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereines ist die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Ziele sind:

- eine gewaltfreie Erziehung;
- ganzheitliche Gruppenerziehung, die der Förderung der Kinder unter sozialen, pädagogischen und kreativen Aspekten dient;
- Erweiterung des Angebotes betreuender und pädagogischer Einrichtungen vom Kleinkindalter an;
- für Kleinkinder soll schon im Vorkindergartenalter (so früh sie es körperlich und geistig verkraften können) die Möglichkeit geschaffen werden, Kontakte zu anderen Kindern und Erwachsenen aufzunehmen, um ihre Selbständigkeit und ihr Selbstvertrauen zu fördern und behutsam die Ablösung von der Mutter einzuleiten;
- die heterogenen Altersgruppen sollen den Kindern ermöglichen, voneinander zu lernen und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

§ 4 Gruppengröße und Unterbringung

Die Gruppengröße bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben und der geltenden Betriebserlaubnis. Zur Umsetzung der in § 2 Abs. 1 genannten pädagogischen Ziele werden Fachkräfte eingesetzt.

Die Unterbringung der Kinder erfolgt in Räumlichkeiten der Stadt Karben, die in baulicher und hygienischer Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Eintrittsberechtigt ist jeder, der den Vereinszweck unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein; der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der in den Spielgruppen betreuten Kinder und alle Erziehungsberechtigten, die eine Bestätigung für die Aufnahme ihres Kindes in die Petterweiler Spielgruppe e.V. erhalten haben. Je Kind haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen der beiden Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die keine Kinder in der Spielgruppe, jedoch am Fortbestand der Organisation unterstützenden Anteil haben möchten. Zu den passiven Mitgliedern gehören auch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sofern sie keine Kinder in der Spielgruppe haben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jeweils ein uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.

(2) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Über notwendige Arbeiten informiert der Vorstand

Satzung Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 16. November 2012]

die Mitglieder. Die Teilnahme an Elterndiensten, Putztagen usw. ist für aktive Mitglieder obligatorisch; passiven Mitgliedern wird eine Beteiligung freigestellt.

Erklären sich für einzelne Aktivitäten nicht alle aktiven Mitglieder zur Mitarbeit bereit, ist es Aufgabe des Vorstands, im Vorfeld nochmals alle Mitglieder auf diesen Umstand hinzuweisen.

Sollte eine Teilnahme aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, wird der Vorstand von abwesenden aktiven Mitgliedern eine Ausgleichszahlung von € 10,00 pro Veranstaltung einfordern.

Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand einstimmig, danach wird die Ausgleichszahlung eingezogen.

§ 6 Beitrag

Für die Kinderbetreuung in der Spielgruppe wird ein monatlicher Beitrag erhoben.

Die Höhe des monatlichen Beitrags wird vom Vorstand beschlossen und orientiert sich an den Gebühren der Stadt Karben für deren Kinderbetreuungseinrichtungen.

Beitragsänderungen werden den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher bekannt gegeben.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit, soweit keine Beitragspflicht wegen aktiver Mitgliedschaft besteht.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

a) Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus mindestens 2 höchstens 4 Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereines sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Geschäftsjahre gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jedes Jahr im Wechsel bestellt werden sollten, um einen gleitenden Geschäftsübergang zu gewährleisten.

Zur Wahl kann sich jede interessierte Person stellen, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ein aktives Stimmrecht haben sie dabei nicht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie können den Verein nach außen auch einzeln vertreten, stehen aber den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber in der Informationspflicht.

Die Wiederwahl eines geschäftsführenden Vorstandes ist möglich. Bei Nicht-Wiederwahl hat der alte Amtsinhaber für die korrekte Führung der Vereinsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an den neu gewählten geschäftsführenden Vorstand Sorge zu tragen.

Der Vorstand leitet im Rahmen der Ziele des Vereines die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.

Bis zur Höhe von € 100,-- monatlich sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Mitglieder des Elternbeirates alleine verfügungsberechtigt. Bei Verfügungen über höhere Beträge bedarf es der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Bei Unstimmigkeiten über höhere Beträge entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes soll in Anlehnung an das Geschäftsjahr jeweils bis spätestens Ende Dezember erfolgen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder des Vereines zu „besonderen Vertretern“ wählen und diesen schriftlich Untervollmacht erteilen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Satzung

Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 16. November 2012]

Der Vorstand kann durch Beisitzer unterstützt werden. Die Beisitzer sollten sich aus folgenden Vertretern zusammensetzen:

- 1 Beisitzer als Vertreter der beschäftigten Personen
- 1 Beisitzer pro Gruppe als Vertreter der aktiven Mitglieder (Eltern von Kindern in der Petterweiler Spielgruppe)

Die Beisitzer werden ebenfalls von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in der Regel für ein Geschäftsjahr gewählt.

Die Beisitzer vertreten die jeweiligen Interessengruppen und nehmen an den erweiterten Vorstandstreffen teil. Es steht dem Vorstand frei, die Beisitzer bei einzelnen Tagesordnungspunkten der Versammlung von der Anwesenheit auszuschließen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und die Themen seiner Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das ein Vorstandsmitglied unterschreibt.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes und Entlastung des alten Vorstandes bis Ende Dezember eines jeden Jahres einberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dieses Recht steht dem Vorstand auch einzeln zu. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder das Interesse des Vereines es erfordert.

Der Vorstand lädt bei ordentlichen und außerordentlichen

Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zehn Tagen alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitglieder beschließen über die Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Wahrung oben genannter Einladungsfrist genügt der schriftliche Aushang der Einladung in der Spielgruppe.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem auf der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.